

Kreisverwaltung Cochem-Zell | Postfach 1320 | 56803 Cochem

Verbandsgemeinde Kaisersesch
Am Römerturm 2
56759 Kaisersesch

Aufgabenbereich	Landesplanung, Bauleitplanung
Ansprechpartner	Frau Weiler-Görgen
Zimmer	4.11
Telefon	02671 61-408
Telefax	02671 61-5410
E-Mail	Ingrid.Weiler-Goergen@cochem-zell.de

Ihr Schreiben 20.11.2025, Az. 3.1/610-13-12

Unser Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)	BLP-K 1288/2025
Datum	06.01.2026

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hambuch;
BBP - Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes Oberes Pommerbachtal
- Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Untere Bauaufsichtsbehörde** teilt mit, dass der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch für den Teil des o.g. Geltungsbereiches Flächen für die Land- und Forstwirtschaft darstellt. Insofern ist das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB berücksichtigt.

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** bestehen keine Bedenken gegen die teilweise Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes. Im anschließenden Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Untere Naturschutzbehörde jedoch zu beteiligen, da diese ohne vorhandenen Bebauungsplan eine Bebauung im Außenbereich darstellt.

Vorsorgender Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken gegen die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes. Im anschließenden Baugenehmigungsverfahren zur Freiflächen-Photovoltaikanlage müssen die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes jedoch geprüft werden.

Seitens der **Unteren Wasserbehörde** bestehen keine Bedenken gegen die teilweise Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes zur Planung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage. Das Plangebiet liegt außerhalb von Heilquellen- und Wasserschutzgebieten, es sind ebenfalls keine Gewässer oder deren gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete betroffen.

Hausanschrift
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2, 56812 Cochem

Bankverbindung
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
IBAN: DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC: MALADE51BKS

Webseite: www.cochem-zell.de
E-Mail: kreisverwaltung@cochem-zell.de
Rechnungen: rechnungen-eingang@cochem-zell.de
Behördennummer/Telefonzentrale
115 oder für Mobil 02671-115
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr
Faxnummer Zentrale: 02671 61-111

Allgemeine Öffnungszeiten		Bürgerbüro
Mo. bis Mi.:	8:00-12:30 Uhr	7:30-16:00 Uhr
Do.:	8:00-12:30 u. 14:00-16:30 Uhr	7:30-17:00 Uhr
Fr.:	8:00-12:30 Uhr	7:30-13:00 Uhr

Termine und Vorsprachen bitte ausschließlich nach Terminvereinbarung. Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Unsere Datenschutzbestimmungen und Informationspflichten finden Sie im Internet unter www.cochem-zell.de, Rubrik Datenschutz. Auf Anfrage senden wir sie gerne zu.

Bei der anschließenden Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sollten folgende Punkte im Rahmen der Starkregenvorsorge berücksichtigt werden:

1. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist es ratsam, ein umfassendes Entwässerungskonzept durch einen Fachplaner erstellen zu lassen, welches eine geeignete ortsbezogene Starkregenvorsorge beinhaltet. Die Gefahr einer Bodenerosion durch Starkregenereignisse ist erfahrungsgemäß während und nach der Bauphase, bis sich Grünland vollständig etabliert hat, besonders groß. Dementsprechend sollte die planerische Vorsorge auch die bauzeitliche Entwässerung, die Wegeführung und deren Oberflächenentwässerung umfassen. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung wird in diesem Zusammenhang ebenfalls empfohlen.
2. Zwischen den einzelnen Modulen auf einem Modultisch würde ein Tropfabstand von mindestens 1,5cm dazu führen, dass herablaufendes Regenwasser zwischen den Modulen abfließen kann und konzentrierte Erosionsrinnen am Ende der Modultische verringert werden.
3. Empfindliche Anlagenteile, wie beispielsweise Transformatoren oder Batteriespeicher, sollten außerhalb von Zonen mit hoher Abflusskonzentration errichtet werden, um die Gefährdung durch die enthaltenen wassergefährdenden Stoffe zu minimieren. Für die Standortauswahl können die Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz herangezogen werden.
4. Durch eine Mehrfachnutzung der beanspruchten Flächen, wie beispielsweise das Anlegen flacher Mulden/Rigolen oder randlicher Eingrünung der Anlage mit Wallhecken, kann ein wertvoller Beitrag zum Wasserhaushalt im Plangebiet erfolgen und präventiv der Starkregenvorsorge zugeordnet werden. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung.

Seitens der **Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde** bestehen keine Bedenken gegen die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes zur Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Für das Plangebiet bestehen keine Eintragungen in das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz.

Im anschließenden Baugenehmigungsverfahren einer Freiflächen-Photovoltaikanlage muss berücksichtigt werden, dass während der Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 durchzuführen ist. Die verantwortliche Person für die Baubegleitung ist mit Namen und Adresse der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde** weist darauf hin, dass im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde zu Tage treten können. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 DSchG und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (E-Mail: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de Telefon: 0261 6675-3000) zu melden.

Beim Auftreten von archäologischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation, die von der Dienststelle für Wissenschaft und Denkmalpflege zu erfolgen hat, vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Bei Bauausschreibungen und Baugenehmigungen sind die angeführten Bedingungen zu berücksichtigen.

Auf die Stellungnahme der *Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz* vom 16.12.2025 wird verwiesen und um entsprechende Beachtung gebeten.

Die **Untere Straßenverkehrsbehörde** weist hinsichtlich der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorsorglich darauf hin, dass mit dem LBM Cochem-Koblenz frühzeitig die erforderliche Zuwegung mit den entsprechenden Sichtweiten zu klären ist. Außerdem ist sicherzustellen, dass von der Anlage keine negativen Auswirkungen auf den Straßenverkehr (insbesondere Blendwirkung) ausgehen.

Seitens der **übrigen beteiligten Fachbehörden im Haus** wurden keine Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ingrid Weiler-Görgen